



9. Jugendarbeit berechtigt zu zusätzlichem Jugendurlaub Für unentgeltliche leitende, betreuende oder beratende Tätigkeit im Rahmen ausserschulischer Jugendarbeit in einer kulturellen oder sozialen Organisation sowie für die dazu notwendige Aus- und Weiterbildung können Auszubildende maximal 5 Arbeitstage Jugendurlaub beantragen. Der Urlaub muss dem Lehrmeister oder der Lehrmeisterin 2 Monate zum Voraus gemeldet werden. Grundsätzlich ist der Jugendurlaub unbezahlt. Der Lehrbetrieb kann mit den Auszubildenden eine Entlohnung absprechen (Art. 329e OR).

10. Gesamtarbeitsverträge können abweichende Bestimmungen vorsehen. Ist der Lehrbetrieb ein Mitglied eines Verbandes, der einen Gesamtarbeitsvertrag unterzeichnet hat, unterliegt auch der Lehrvertrag den diesbezüglichen Bestimmungen. In Gesamtarbeitsverträgen können von diesem Merkblatt abweichende Ferienregelungen vereinbart sein.

Weiterführende Literatur

Merkblatt zum Vorgehen beim Bezug von Urlaub für ausserschulische Jugendarbeit

Bezugsquelle: Bundesamt für Kultur, Bern, Dienst für Jugendfragen,
Tel. 031 322 92 68

Broschüre Job und Militär

Bezugsquelle: EDMZ Bern, Bestellnummer 95.36 d

Gastgewerbe

Die Neuerscheinung der Broschüre über die Spezialregelung im Gastgewerbe ist im Herbst 2000 vorgesehen.

Auskunft erteilt: Hotel&Gastro formation, Eichstrasse 20, 6353 Weggis,
Tel. 041 392 77 77

Bauhauptgewerbe

Anhang 1 «Protokollvereinbarung zum Landesmantelvertrag vom 13. Februar 1998», Kap. 1 Art. 2

Bezugsquelle: Schweizerischer Baumeisterverband, Geschäftsstelle,
SBV Shop, Fax 01 258 82 23, e-mail sbvshop@baumeister.ch

Merkblatt 4 zur Ferienregelung für Lehrlinge, 2000

Bestellnummer 2141 d

Herausgeberin und Bezugsquelle

DBK Deutschschweizerische Berufsbildungsämter-Konferenz

Gutschstrasse 6, 6000 Luzern 7

Telefon 041 248 50 60, Telefax 041 248 50 51, e-mail verlag@dbk.ch,

Postcheckkonto 80-29770-8

Merkblatt zur Ferienregelung für Lehrlinge

1. Auszubildende bis 20 haben fünf Wochen, ältere Auszubildende mindestens 4 Wochen Ferien zugute. Gemäss Art 345a Abs 3 OR «hat der Lehrmeister dem Lehrling bis zum vollendeten 20. Alterjahr jedes Lehrjahr wenigstens 5 Wochen Ferien zu gewahren» Diese Regelung gilt laut Art 329a Abs 1 OR generell für alle Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, und somit auch für Anlehrlinge, Praktikanten und Praktikantinnen sowie Volontäre und Volontärinnen

Auszubildende, die älter als 20 Jahre alt sind, haben einen Minimalanspruch von 4 Wochen Ferien pro Jahr. Im offiziellen Lehr- bzw. Anlehrvertragsformular der kantonalen Berufsbildungsämter ist unter der Rubrik Ferien und freie Tage der Ferienanspruch in Wochen pro Lehrjahr einzutragen

2. Der Ferienanspruch für Auszubildende gilt pro Lehrjahr. In der Regel wird er jedoch pro Kalenderjahr abgerechnet. Bei einem Ferienanspruch von 5 Wochen pro Lehrjahr haben die Auszubildenden Anspruch auf

2,08 Ferientage pro Monat bei einer 5-Tage-Woche und

2,29 Ferientage pro Monat bei einer 5 1/2-Tage-Woche

Bei einem Ferienanspruch von 4 Wochen pro Lehrjahr haben die Auszubildenden Anspruch auf

1,66 Ferientage pro Monat bei einer 5-Tage-Woche und

1,83 Ferientage pro Monat bei einer 5 1/2-Tage-Woche

Damit eine genügende Erholung gewährleistet ist, müssen wenigstens zwei Ferienwochen pro Lehrjahr zusammenhängend bezogen werden

3. Ferien dürfen nicht durch Bezahlung abgegolten werden.

4. Der Lehrbetrieb kann den Zeitpunkt der Ferien festlegen. Grundsätzlich kann der Lehrbetrieb den Zeitpunkt der Ferien der Auszubildenden festlegen, wobei er im Rahmen der betrieblichen Bedürfnisse auf die Wünsche der Auszubildenden Rücksicht zu nehmen hat

Betriebsferien gelten auch für Auszubildende

5. Ferien sollen während der schulfreien Zeit genommen werden. Liegen die Ferien ausserhalb der Schulferien, so sind die Auszubildenden verpflichtet, den beruflichen Unterricht zu besuchen. Schultage während der Ferien können als Ferientage nachbezogen werden

6. Ferien dürfen unter Umständen gekürzt werden. Werden Auszubildende ohne ihr Verschulden an der Arbeitsleistung verhindert (z. B. wegen Krankheit, Unfall, Militärdienst), so können die Ferien um einen Zwölftel gekürzt werden, wenn die Verhinderung zwei volle Monate gedauert hat, um zwei Zwölftel, wenn sie drei Monate gedauert hat usw.

Bei Schwangerschaft und Niederkunft können die Ferien erst dann um einen Zwölftel gekürzt werden, wenn die Arbeitsverhinderung drei volle Monate gedauert hat

Bei Verhinderungen der Arbeitsleistung infolge eigenen Verschuldens können die Ferien um einen Zwölftel gekürzt werden, wenn die Verhinderung einen vollen Monat gedauert hat, um zwei Zwölftel, wenn sie zwei volle Monate gedauert hat usw.

Wegen Krankheit oder Unfall verpasste Ferientage sind nachzugewahren, wobei die Auszubildenden den entsprechenden Nachweis (z. B. Arztzeugnis) zu erbringen haben

7. Für gewisse ausserordentliche Anlässe wird zusätzlich Freizeit gewährt. Dies gilt für Anlässe wie zum Beispiel Heirat, Todesfall, Wohnungswechsel, Arztbesuch oder Besuch einer Amtsstelle. Die Auszubildenden haben dafür Anspruch auf zusätzliche freie Stunden oder Tage. Die Dauer der bezahlten Abwesenheit richtet sich nach betriebs-, orts- oder branchenüblichen Gegebenheiten (Gesamtarbeitsvertrag)

8. Feiertage Jeder Kanton kann maximal acht Feiertage den Sonntagen gleichstellen. Müssen Auszubildende ausnahmsweise an einem solchen Tag arbeiten, so haben sie das Recht, den Feiertag zu kompensieren. Nicht kompensiert werden können Feiertage, die sich mit dem üblichen Frei-Tag decken. Fällt ein Feiertag in die Ferienzeit der Auszubildenden, kann der Feiertag nachbezogen werden

Der 1. August ist ein bezahlter eidgenössischer Feiertag